



Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig

(Z) In einigen Wochen gelangen zur Ausgabe:

Das sächsische Forst- und Feldstrafgesetz.

Kommentar

von

Amtsrichter Dr. Müller.

Gebunden: M 4.— ord., M 3.— no., M 2.80 bar. — Partie: 9/8. —

Subskriptionspreis (nur bis zum Tage des Erscheinens gültig) geb.: M 3.50 ord., M 2.60 bar.

Der Verfasser, der als Dozent an der Forstakademie Tharandt wohl von allen sächsischen Juristen die engste Fühlung mit dem Forstfache hat, dürfte mit der berufenste Kommentator obigen Gesetzes sein. Ist doch durch seinen „verdienstvollen“ (s. v. Feilisch i. S. Arch. 08 S. 401) Vortrag: „Zum Entwurf des Forst- und Feldstrafgesetzes“ im Dresdner Richterverein zu tage getreten, mit welchem Erfolg er fast sämtliche Forst- und Feldstrafgesetze Deutschlands durchgearbeitet hat.

Der Kommentar bietet im Vergleich zu andern Bearbeitungen zwei in die Augen springende Vorzüge: da das Gesetz viele Bestimmungen aus Preußen, Bayern, Hessen usw. enthält, hat der Verfasser bei der Durcharbeitung jener außer-sächsischen Gesetze die zu diesen ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen verarbeitet, soweit die Materie mit der sächsischen übereinstimmt. Zum andern ermöglicht der Kommentar auch die Verwertung späterer reichsgerichtlicher Entscheidungen zu außer-sächsischen Forstgesetzen dadurch, daß er jedem § einen kurzen Überblick voranstellt, aus dem sich ergibt, wie die betreffende Materie im übrigen Deutschland gesetzgeberisch behandelt ist.

Die Haftung der Eisenbahn

für

Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung nach deutschem Eisenbahnfrachtrecht.

Dargestellt von

Dr. iur. Rundnagel, Regierungsrat.

Zweite, auf Grund der neuen Verkehrsordnung bearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

Gebunden ca. M 5.30 ord., M 4.— no., M 3.70 bar. — Gebunden ca. M 6.— ord., M 4.50 no., M 4.20 bar. — Partie: 9/8. —

Der Verfasser hat die reiche Literatur auf diesem Gebiet gründlich durchgearbeitet und erschöpfend benützt. Einen besonderen Wert gewinnt seine Arbeit durch die vielen dem praktischen Leben entnommenen Beispiele, mit denen er seine Ausführungen überall, wo es nötig ist, erläutert. Seine Darstellung ist eine klare, auch dem gebildeten Laien, vor allem dem Geschäftsmann verständliche.

Die bei der Errichtung eines Gemeindetestamentes von der Urkundsperson zu beachtenden zwingenden Vorschriften, zugleich ein Beitrag zur Auslegung der Vorschriften über das ordentliche öffentliche Testament.

Von

Dr. iur. et rer. pol. Walther Kröner

Gerichtsassessor in Kassel.

Erweiterter Sonderabdruck aus dem „Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung“, herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Dr. Adolf Lobe.

M 2.— ord., M 1.50 netto, M 1.40 bar.

Ich bitte um tätige Verwendung.